

Satzung zum Schutz des Stadtwappens, der Stadtflagge und der Logos der Stadt Wächtersbach

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S42) und der nachfolgenden Änderungen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 27.08.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Beschreibung des Stadtwappens, der Stadtflagge und der Logos

Die Stadt Wächtersbach (im Folgenden auch: die Stadt) führt als städtische Zeichen das Stadtwappen, die Stadtflagge sowie die Logos, die nachstehend beschrieben und/oder abgebildet sind:

1. Stadtwappen

Das Wappen der Stadt Wächtersbach zeigt in blau einen links von einer silbernen Wolfsangel begleiteten silbernen Ritter; in dem mit Wellenschnitt begrenzten silbernen Schildfuß zwei schwarze Balken.

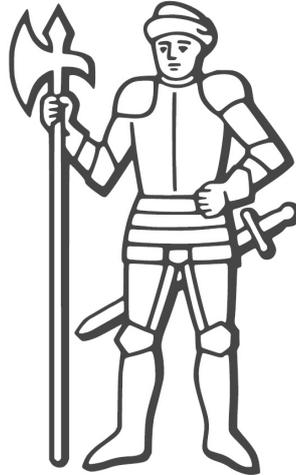


2. Stadtflagge

Die Flagge der Stadt Wächtersbach zeigt auf einer von schmalen blauen Seitenstreifen begleiteten breiten weißen Mittelbahn in der oberen Hälfte das aufgelegte Stadtwappen.



3. Städtisches Logo Wächter



4. Städtisches Logo Schloss



Dieses Logo ist zusätzlich markenrechtlich geschützt.

§ 2

Gebrauch der städtischen Zeichen

Die Führung und der Gebrauch der in § 1 dargestellten städtischen Zeichen ist der Stadt vorbehalten. Die unerlaubte Verwendung durch Dritte ist verboten und wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung und Darstellung der städtischen Zeichen, die zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen, mit der Stadtflagge oder mit einem städtischen Logo führen kann.

§ 3

Erlaubnis zur Führung der städtischen Zeichen

- (1) Bürgerinnen und Bürgern der Stadt, Vereinen sowie juristischen Personen und Gesellschaften bürgerlichen sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in Wächtersbach haben, kann auf Antrag erlaubt werden, das Stadtwappen, die Stadtflagge oder ein städtisches Logo zu führen bzw. zu benutzen. Voraussetzung ist, dass die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Stadt Wächtersbach und ihr Ansehen nicht beeinträchtigt.

- (2) In den Fällen der gewerblichen Betätigung im Stadtgebiet kann eine Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge oder eines städtischen Logos in Form der Erlaubnis (§ 4 Absatz 1) oder der generellen Erlaubnis (§ 6 Absatz 2) auch dann gestattet werden, wenn natürliche und juristische Personen im Sinne des Absatzes 1 ihren Sitz nicht in Wächtersbach haben und diese die Gewähr dafür bieten, dass das Ansehen der Stadt durch die Verwendung nicht gefährdet oder beschädigt wird.

§ 4

Erteilung, Versagung und Widerruf der Erlaubnis, Entgelt

- (1) Über die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge oder eines städtischen Logos entscheidet der Magistrat. Die Erlaubnis wird schriftlich und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf erteilt.
- a) Politischen Parteien oder Wählergemeinschaften wird die Erlaubnis ausnahmslos nicht erteilt, im Übrigen gilt § 8.
- (2) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn
1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist,
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen und/oder Auflagen nicht erfüllt werden,
 3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters und/oder einer Verbindung mit der Stadt geweckt wird,
 4. das Stadtwappen oder die Stadtflagge nicht heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist,
 5. das Logo nicht künstlerisch einwandfrei wiedergegeben ist,
 6. eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist oder stattfindet oder
 7. das Ansehen der Stadt durch die vorgesehene oder tatsächliche Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge oder des städtischen Logos gefährdet oder geschädigt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung eines städtischen Zeichens durch den Antragsteller ist ohne Erlaubnis des Magistrats auf Dritte nicht übertragbar.
- (4) Die Erteilung der Erlaubnis ist von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Entgelts von mindestens 25,00 Euro und höchstens 250 Euro abhängig, das der Magistrat festsetzt und erhebt. Auf die Erhebung eines Entgelts kann verzichtet werden.
- (5) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Als Verwendung gilt auch jede Darstellung in einer abweichenden Art, bei der eine Verwechslung mit einem der in § 1 beschriebenen und/oder abgebildeten städtischen Zeichen möglich ist.

§ 5

Form der Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erlaubnis sind schriftlich in doppelter Ausfertigung an den Magistrat der Stadt Wächtersbach zu richten. Aus dem Antrag und dem beizufügenden Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Gestalt und zu welchem Zweck das Stadtwappen, die Stadtflagge oder das Logo verwendet werden soll. Über den Antrag wird unverzüglich nach Vorlage aller vollständigen Unterlagen und Eingang des Entgelts entschieden.

- (2) Die Gestaltung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.

§ 6

Verwendung städtischer Zeichen bei besonderen Anlässen oder aufgrund einer entgeltpflichtigen generellen Erlaubnis

- (1) Die gelegentliche vorübergehende Verwendung städtischer Zeichen zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen im Stadtgebiet kann der Magistrat auf Antrag formlos genehmigen.
- (2) Für die kunstgewerbliche Darstellung eines städtischen Zeichens, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken kann eine generelle Erlaubnis erteilt werden, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt und ihr Ansehen nicht gefährdet oder beeinträchtigt. Die Höhe des Entgelts für diese Erlaubnis legt der Magistrat im Einzelfall fest. Dabei berücksichtigt er sowohl einen eventuellen Werbeeffect für die Stadt als auch einen wirtschaftlichen Vorteil der Erlaubnis und dessen Dauer für den Verwender. Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer sich vorsätzlich die Erlaubnis zur Verwendung städtischer Zeichen durch unrichtige Angaben erschleicht (§ 4 Abs. 2 Nr. 1).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Satz 1 das Stadtwappen, die Stadtflagge oder ein städtisches Logo ohne Erlaubnis (§ 4 Absätze 1 und 6) oder ohne generelle Erlaubnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1) verwendet,
 2. ohne Erlaubnis (§ 4 Absätze 1 und 6) oder ohne generelle Erlaubnis (§ 6 Abs. 2 Satz 1) entgegen den Bestimmungen des § 2 Sätze 2 und 3 eine Abbildung oder Darstellung des Stadtwappens, der Stadtflagge oder eines städtischen Logos verwendet, die zu einer Verwechslung mit dem städtischen Zeichen führen kann,
 3. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen oder die mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2),
 4. durch die Art der Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge oder eines städtischen Logos den Anschein eines amtlichen Charakters und/oder einer Verbindung mit der Stadt weckt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 8

Übergangsregelung

Bereits erteilte Erlaubnisse zur Verwendung des Stadtwappens, der Stadtflagge oder eines städtischen Logos behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 widerrufen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung zum Schutz des Stadtwappens und der Stadtflagge der Stadt Wächtersbach vom 12.04.2012; sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Wächtersbach, den 02.09.2020

Der Magistrat
der Stadt Wächtersbach

(Weiher)
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Satzung zum Schutz des Stadtwappens, der Stadtflagge und der Logos der Stadt Wächtersbach vom 02.09.2020 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 28.03.2020 (GNZ vom 16.05.2020, Seite 50) in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 04.09.2020, Seite 30, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 18. September 2020

Der Magistrat
der Stadt Wächtersbach

Paul
Magistratsoberrat